



- F19
**Übernahme Schulgeld
Meinhardinum Stams**

ELAK- Barcode: (vom Gemeindeamt auszufüllen)	Eingelangt am: (Gemeindestempel)
---	---

1. AntragstellerIn		
Familienname:	Vorname:	Staatsbürgerschaft:
Geburtsdatum:	Telefon / Handy:	e-mail-Adresse:
Adresse:		Plz. / Ort:
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft		
In Telfs gemeldet seit:		Früher in Telfs gemeldet:
Beruf:		
Arbeitgeber:		
Einkommen:		
Kontonummer:		
Bank und BLZ:		

2. SchülerIn	
Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse:
<input type="checkbox"/> Unterstufe <input type="checkbox"/> Oberstufe	

3. weitere Personen im Haushalt

Anzahl der Kinder im Haushalt: bitte im Feld rechts einfügen
 (bei Schwangerschaft Mutter-Kind-Pass in Kopie beilegen)

Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Verwandtschaftsverhältnis	Einkommen

4. Informationen und Einreichunterlagen

1. Wer bekommt eine Förderung?

Der Zuschuss wird nur jenen gewährt, denen es aufgrund ihrer Vermögensverhältnisse nicht zugemutet werden kann das gesamte Schulgeld selbst zu bezahlen.

der Förderungswerber muss

- ✓ mit dem Schüler im gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Österr. Staatsbürger bzw. EU-Bürger sein
- ✓ zum Zeitpunkt des Ansuchens bereits 5 Jahre durchgehend bzw. insgesamt 15 Jahre in Telfs seinen Hauptwohnsitz haben

Der Schüler

- ✓ darf das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben

Das Einkommen darf die Einkommenshöchstgrenzen nicht überschreiten!

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Schulgeld seitens der Marktgemeinde Telfs gemäß folgendem Schlüssel übernommen:

Einkommenshöchstgrenze gem Richtlinie zum TWFG 1991	bis 50 %	51 bis 100%	ab 100%
Schulgeldbeitrag	100% des Beitrages gemäß des gültigen Schulstandortvertrages mit dem Meinhardinum Stams	50% des Beitrages gemäß des gültigen Schulstandortvertrages mit dem Meinhardinum Stams	Keine Förderung

Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Subvention bzw. Förderung durch die Marktgemeinde Telfs besteht nicht.

2. Wie wird das Familieneinkommen berechnet?

Das monatliche (Familien-)Einkommen (**1/12 des jährlichen Familieneinkommens**) darf, je nach Größe des Haushaltes, die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Personenanzahl	Einkommensobergrenze
1	2.400,-
2	4.000,--
3	4.300,--
4	4.600,--

a. Berechnung des Einkommens bei nicht selbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmern):

Jahresbruttobezüge ohne Familienbeihilfe
abzüglich

- Werbungskosten (Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale)
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und Landarbeiter
- Lohnsteuer.

b. Berechnung des Einkommens bei selbständig Erwerbstätigen (Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden):

Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988

zuzüglich

+ der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge der Investitionsrücklage, des Investitionsfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. (laut TWFG 1991)

abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge aus Investitionsrücklagen
- Einkommensteuer.

c. Berechnung des Einkommens bei Land- und Forstwirten:

Prozentsatz (laut Beitragstabelle der bäuerlichen Sozialversicherung) x Einheitswert

zuzüglich

+ einen Pauschalbetrag von EUR 360,- monatlich oder ein höheres sonstiges Einkommen

Bei der Berechnung des (Familien)Einkommens werden zudem berücksichtigt:

Gerichtlich oder vom Land anerkannte vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Forderungswerber oder dessen Gattin (Lebensgefährtin) zufließen oder von ihnen zu zahlen sind steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld usw.) ein angemessener Teil sonstiger Einnahmen (Grundsicherung, Sozialhilfe) Richtsatz nach der Tiroler Grundsicherungsverordnung für weitere Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird. (z.B. für volljährige Kinder).

3. Wann ist das Ansuchen einzubringen?

Der Antrag auf Schulgeldunterstützung ist bis Anfang November jedes Schuljahres im Marktgemeindeamt Telfs einzubringen.

4. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Förderung wird einmal jährlich mit Schulende - Anfang Juli - ausbezahlt.

5. Einverständniserklärung bzw. zur Kenntnisnahme

1)	Jede Änderung meiner Verhältnisse habe ich sogleich dem Sachbearbeiter zu melden. Insbesondere gilt dies für jede Adressänderung, Veränderung des Familienstandes oder anderweitiger Wohnverhältnisse.
2)	Ich gebe hiermit die ausdrückliche Zustimmung, dass diese Daten automationsunterstützt verarbeitet und die Benachrichtigungen des Gemeindeamtes mittels E-Mail übermittelt werden dürfen.
3)	Wissentlich unrichtig erteilte Angaben über die persönlichen sowie finanziellen Verhältnisse bzw. Verweigerung der Überprüfung der Angaben (Lokalausweis) haben zur Folge, dass die Beihilfe zurückerstattet werden muss.
4)	Alle vorgenannten Daten unterliegen der Amtsverschwiegenheit und dem Datenschutz. Es ist mir/uns bekannt, dass diese Zustimmung zur Datenübermittlung schriftlich widerrufen werden kann.

Datum

Unterschrift

6. Bestätigung der Schule

Seitens der Schulleitung wird bestätigt, dass obengenannte/r SchülerIn im Schuljahr _____ die Klasse _____ des Gymnasiums / Aufbaurealgymnasiums des Meinhardinum Stams besucht. Das Schulgeld beträgt monatlich € _____.

Unterschrift und Stempel der Schule